

Vorlage Nr. 101.17.1363

30. Juni 2014
1 von 10

**Städtische Werke Aktiengesellschaft
Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG
Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei beiden Gesellschaften zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu jeweils 25,1 % wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage

Bereits mit der Gründung der Windpark Söhrewald / Niestetal GmbH & Co. KG (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. September 2014 - Vorlage Nr. 101.17,1010) wurden die Inhalte der Windparkprojekte detailliert beschrieben. Diese Beschlussvorlage bezieht sich auf die Gründung zwei weiterer Projektgesellschaften, die Gesamtinvestitionen von rd. 88 Mio. € auslösen (Kaufunger Stiftswald 53 Mio. € und Rohrberg 35 Mio. €).

Gesellschaftsmodell

2 von 10

Die Städtische Werke AG gründet zunächst für diese Windparks die jeweilige Projektgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Dieses Vorgehen ermöglicht die Realisierung von Bürgerbeteiligungen und projektbezogenen Fremdfinanzierungen durch Kreditinstitute.

Die Projektgesellschaft sieht als Geschäftszweck im Kern den Bau, Erwerb und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie den Vertrieb des erzeugten Stroms vor.

Als Komplementärin dieser Projektgesellschaften dient die bereits gegründete Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH. Diese Verwaltungs-GmbH kann auch zukünftigen Windpark-Projektgesellschaften als Komplementärin dienen. Die Verwaltungs-GmbH führt die Geschäfte der einzelnen GmbH & Co. KGs und vertritt diese gegenüber Dritten.

Zu Beginn wird die Städtische Werke AG 100% an der Projektgesellschaft halten. Nach der Inbetriebnahme der WEA werden die Kommanditanteile interessierten Bürger-Energiegenossenschaften und weiteren kommunal geprägten Unternehmen (z. B. SUN-Partnern) in der Region angeboten. Je nach tatsächlichen Nachfragevolumina ist nicht ausgeschlossen, dass im zweiten Schritt auch überregionalen Unternehmen mit kommunaler Prägung Anteile zum Erwerb an der Projektgesellschaft angedient werden. Dabei wird die Städtische Werke höchstens 74,9% der Gesellschaftsanteile abgeben, so dass mindestens 25,1% im Eigentum der Städtische Werke AG verbleiben.

Eine Auszahlung des Fremdkapitals setzt formal im Kern voraus, dass alle für den Betrieb des Windparks notwendigen Verträge, Dienstbarkeiten, Rechte und Pflichten im Allgemeinen auf die jeweilige Projektgesellschaft laufen. Mit fortschreitender Projektdauer steigen der Aufwand und damit das Risiko von Verzögerungen bei der notwendigen Projektübertragung von der STW auf die Projektgesellschaft. Speziell eine spätere Übertragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (z.B. für Kabeltrassen) auf die Projektgesellschaft birgt ein gewisses Risiko, stellen diese doch für die Banken unter anderem ein entscheidendes Kriterium für die Kreditwürdigkeit der Projektgesellschaft dar.

Zusammenfassend verbindet die STW mit der rechtzeitigen Gründung von Projektgesellschaften signifikante Verminderungen formaler und finanzieller Risiken. Der Projektfortschritt wird durch die Minderung rechtlicher Risiken beschleunigt und der Vorfinanzierungsbedarf durch die STW entsprechend reduziert.

Mit einer positiven Entscheidung zu dieser Beschlussvorlage sollen die Projekte anschließend in das Genehmigungsverfahren gehen. Gleichzeitig werden planerische Vorbereitungen getroffen, um nach erfolgreicher Genehmigung sofort mit der Realisierung der Windparks beginnen zu können. Ebenfalls startet der Planungsprozess für den gemeinsamen Netzanschluss. Nach erfolgreicher Genehmigung und weiterhin positiver Wirtschaftlichkeitsprognose gehen die Projekte voraussichtlich Ende 2014 in die Realisierungsphase.

Unter Einhaltung eines stringenten Zeitplanes sind zumindest Teil-Inbetriebnahmen Ende 2015 aus heutiger Sicht möglich. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamt-Wirtschaftlichkeit, da in 2016 eine starke Degression („Atmender Deckel“) zu erwarten ist.

Bei den Berechnungen zur Projektwirtschaftlichkeit wurde die maximale Degression für Inbetriebnahme aller Anlagen im ersten Quartal 2016 angenommen (konservative Betrachtung).

3 von 10

Da sich der Projektverlauf der verschiedenen Windparks durchaus unterschiedlich entwickelt hat, wird das ursprüngliche Projekt „3-Berge“ nunmehr nur noch mit dem Teilprojekt „Windpark Rohrberg“ vorangebracht.

Aktueller Stand der EEG-Entwicklung

Die genannten Windprojekte werden in den zeitlichen Anwendungsbereich des novellierten EEG 2014 fallen. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich bis zum Sommer 2014 abgeschlossen sein und das Gesetz zum 1. August 2014 in Kraft treten.

Die STW hat den Inhalt der bisher bekannten Kabinettsfassung vom April 2014 analysiert. Es ist davon auszugehen, dass sich die wesentlichen Inhalte des Entwurfs im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr signifikant verschlechtern werden. Dieser Stand des EEG im Gesetzgebungsverfahren wird als Grundlage für die nachstehend genannten Betrachtungen angenommen.

Politisches Ziel ist nach wie vor die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung. Um die Ausbauziele zu erreichen, werden neue Instrumente der Mengensteuerung eingeführt. Im EEG 2014 wird ein gesetzlicher Ausbaupfad verankert, der für die Windenergie an Land von einem jährlichen Zubau von 2.500 MW ausgeht. Stillgelegte Windenergieanlagen werden vom Zubau abgezogen. Die Absenkung der Vergütung wird nicht mehr zum Beginn eines Jahres erfolgen, sondern ab dem 1. Januar 2016 vierteljährlich. Wird der Ausbaupfad deutlich überschritten, erhöht sich die Degression stufenweise. Spiegelbildlich wird die Degression bei einer deutlichen Unterschreitung abgesenkt. Die angepasste Degression greift erst für Anlagen, die fünf Monate nach Feststellung der Zielabweichung in Betrieb genommen werden.

Die finanzielle Förderung der Windenergie an Land wird insgesamt gekürzt werden. Gleichzeitig soll durch die Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells sichergestellt werden, dass an guten Binnenlandstandorten weiterhin ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist.

Die Integration der erneuerbaren Energie in den Strommarkt wird vorangetrieben, indem die Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird.

Darüber hinaus ist geplant, spätestens 2017 die finanzielle Förderung und ihre Höhe für die erneuerbaren Energien wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Als Pilotprojekt sind Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen vorgesehen.

- **Chancen**

4 von 10

Das im EEG 2014 enthaltene gesetzliche Ausbauziel von 2.500 MW wird voraussichtlich deutlich überschritten werden, so dass für 2016 mit einer einschneidenden Degression der Vergütung zu rechnen ist. Mit einem kurzfristigen Beschluss über die Freigabe der Windprojekte besteht die Chance, die wirtschaftlichen Vorteile einer Inbetriebnahme im ersten Quartal 2016 zu erlangen. Eine Inbetriebnahme noch in 2015 kann von den Herstellern nicht mehr garantiert werden. Teilinbetriebnahmen in 2015 werden aber angestrebt.

Die verpflichtende Direktvermarktung kann für kommunale Stadtwerke durchaus als Chance für neue Geschäftsfelder gesehen werden. Hier besteht für eigene als auch fremde EE-Anlagen die Möglichkeit, den erzeugten Strom im eigenen Namen zu vermarkten und auf dieser Basis attraktive Produkte für Endabnehmer anbieten zu können.

- **Risiken**

Verzögerungen bei der Inbetriebnahme führen aufgrund der vierteljährliche Degression im Jahr 2016 im Zusammenwirken mit dem atmenden Deckel zu den entsprechenden Abschlägen bei den Vergütungssätzen und damit bei der Gesamtwirtschaftlichkeit.

Risiko umweltrechtlicher Verbandsklagen

Anerkannten Naturschutzverbänden kann nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in bestimmten Fällen ein Klagerecht gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen zustehen. Naturschutzverbände sind im nicht förmlichen Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch zur Beteiligung grundsätzlich weder berechtigt noch klagebefugt. Das einfache, nicht förmliche Genehmigungsverfahren steht nur Antragstellern mit kleineren Vorhaben und geringem naturschutzfachlichem Konfliktpotenzial offen. Dieses Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ist für Windparks bis zu 19 Anlagen möglich.

Stellt die Genehmigungsbehörde (RP Kassel) im Rahmen des Verfahrens jedoch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fest, ergibt sich daraus auch eine Klagebefugnis der Naturschutzverbände. Grundlage für die Entscheidung über die Pflicht zur Durchführung einer UVP ist eine umfangreiche Vorprüfung, die alle relevanten Schutzgüter umfasst.

Die bislang vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachten für die Windprojekte „Stiftswald“, „Rohrberg“ und „Buchberg“ zeigen, dass die Schutzgüter, die in einer UVP relevant sind, nicht derart beeinträchtigt werden, dass mit einer Pflicht zur UVP zu rechnen ist. Generell wurden bis jetzt in den Gutachten keine erheblichen Beeinträchtigungen, die einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen könnten, erfasst. Die Genehmigungsbehörde muss im Rahmen einer allgemeinen UVP-Vorprüfung die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Schutzgüter untersuchen und ihre Einschätzung dann im Staatsanzeiger, vor Erteilung der BImSchG Genehmigung, veröffentlichen.

Sollte, entgegen der nicht zu erwartenden UVP Pflicht, das RP Kassel im Rahmen der allgemeinen UVP Vorprüfung doch zu dem Ergebnis kommen, dass eine UVP Pflicht besteht, muss das längere, förmliche BImSchG-Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände durchgeführt werden. Nur in diesem Fall kann sich eine Klagebefugnis der Verbände ergeben, in welchem anerkannte Naturschutzverbände die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, gerichtlich überprüfen lassen. Eine Genehmigung, die zum Beispiel gegen Artenschutzrecht verstößt, ist rechtswidrig. Allerdings hat die aktuelle Rechtsprechung die „naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative“ der Genehmigungsbehörden gestärkt. Wurde ein Projekt genehmigt, ist daher anzunehmen, dass die Behörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Umweltrecht zutreffend bewertet hat.

Fazit:

Das Risiko umweltrechtlicher Verbandsklagen ist aufgrund des zu erwartenden positiven Ergebnisses der allgemeinen UVP-Vorprüfung und des darauf aufbauenden nicht förmlichen, kurzen BImSchG-Verfahrens nicht zu erwarten. Das arten- und naturschutzrechtliche Konfliktpotenzial der Standorte ist aufgrund der detaillierten Untersuchungen eingrenzbar, so dass zu erwarten ist, dass die Schutzgutanalyse einer allgemeinen UVP-Vorprüfung durch das RP Kassel positiv ausfällt. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass ein zeitintensives Verbandsklageverfahren gegen die Genehmigungsbescheide zu erwarten ist.

Windprojekt „Kaufunger-Stiftswald“

In dem Windparkprojekt „Kaufunger-Stiftswald“ sollen 9 Windkraftanlagen der 3-MW-Klasse errichtet werden. Das vertraglich gesicherte Projektgrundstück liegt südlich von Kaufungen, westlich von Helsa und nördlich von Eschenstruth auf den Erhebungen Bielstein (540 m ü. NN) und Großer Belgerkopf (497 m ü. NN).

Die vorherrschenden Windverhältnisse wurden im Jahr 2013 durch zwei bankfähige Windertragsgutachten ermittelt. Im Herbst 2013 wurde von der STW auf dem benachbarten Rohrberg ein 100 Meter hoher Windmessmast errichtet. Die Dauer der Messkampagne ist auf mindestens ein Jahr ausgelegt. Aktuell liegen nun ½-jahres Auswertungen vor. Diese zeigen ein besseres Windpotenzial als ursprünglich angenommen wurde.

Um eine noch höhere Sicherheit über die zu erwartende Windhöufigkeit zu erlangen, hat STW in Kooperation mit dem Fraunhofer Institut IWES aus Kassel eine hochmoderne LiDAR Messung (Light Detektion and ranging) beauftragt. Die Ergebnisse werden ebenfalls mit der 12-Monats-Auswertung des Windmessmastes im November 2014 vorliegen.

Der geplante weitere Projektablauf sieht vor, den BImSchG-Antrag rechtzeitig einzureichen, um den Genehmigungsbescheid im ersten Quartal 2015 zu erlangen. Die Bauarbeiten können Anfang 2015 beginnen, wenn die Genehmigung bis zum 31.01.2015 vorliegt. Der Windpark Stiftswald könnte dann voraussichtlich bis zum ersten Quartal 2016 in Betrieb genommen werden (vgl. Anlage Zeitplan). Problematisch ist hier die zeitliche Befristung der erforderlichen Rodungsarbeiten (Ende Februar 2015) werden.

Hier hat die Genehmigungsbehörde in den vergangenen Windparkprojekten jedoch eine Kulanzregelung angewendet.

6 von 10

Voraussichtliche Projektentwicklungskosten

Projektentwicklung bis heute	ca.	0,4 Mio. €
Projektentwicklung bis Genehmigungsantrag weitere	ca.	0,3 Mio. €
Kosten nach Genehmigungsverfahren	ca.	0,6 Mio. €

Anlagenauswahl

Die Windenergieanlage Enercon E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Nabenhöhe von 149 m stellt bei diesem Projekt die technisch optimale Anlage dar. Besonders das Starkwindregelkonzept kommt an diesem Standort gut zur Geltung.

Im Vergleich ist die Vestas V126 als reine Schwachwindanlage konzipiert und kann an diesem windstarken Standort ggf. dauerhaft überbeansprucht werden. Die Vestas V112 3,3 MW verfügt gegenüber der bereits betriebenen Variante mit 3,0 MW über ein überarbeitetes Generatorkonzept. Die Technik kann als ausgereift betrachtet werden. Aufgrund des kürzeren Rotors und der geringeren Nabenhöhe ist allerdings die Ausbeute des herrschenden Winddargebots nicht optimal.

Windprojekt „Hessisch Lichtenau – Rohrberg“

Das Windprojekt Rohrberg befindet sich nördlich der Gemeinde Hessisch Lichtenau. Für das Projekt wird der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag für fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 vorbereitet. Die laufenden naturschutzfachlichen Untersuchungen lassen zum jetzigen Zeitpunkt keinen Grund erwarten, der der Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen könnte. Die weiteren Projektdetails können den vorangegangenen AR-Vorlagen entnommen werden.

Es ist vorgesehen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Rohrberg Anfang 2015 zu erhalten. Die Rodungsmaßnahmen müssen bis Ende Februar abgeschlossen sein. Anschließend könnten die Baumaßnahmen beginnen. Eine Inbetriebnahme im 1. Quartal 2016 wird angestrebt.

Voraussichtliche Projektentwicklungskosten

Projektentwicklung bis heute	ca. (inkl. Buchberg)	0,4 Mio. €
Projektentwicklung bis Genehmigungsantrag weitere	ca.	0,3 Mio. €
Kosten nach Genehmigungsverfahren	ca.	0,4 Mio. €

Anlagenauswahl

7 von 10

Die Windenergieanlage Enercon E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Nabenhöhe von 149 m stellt sich in dem Projekt als die technisch optimale Anlage dar. Besonders das Starkwindregelkonzept kommt an diesem Standort gut zur Geltung. Bezüglich der Alternativanlagen wird auf die Begründung im Projekt Stiftswald verwiesen.

Gemeinsamer Netzanschluss

Für jeden Windpark wurden zunächst individuelle Netzanschlusskonzepte erstellt.

Für das Projekt Kaufunger-Stiftswald besteht die Möglichkeit einen Großteil des erzeugten Windstroms in den Netzverknüpfungspunkt des bestehenden Windparks Söhrewald anzuschließen. Allerdings reicht die dort noch freie Kapazität nicht aus, um den gesamten Windstrom einspeisen zu können. Zusätzlich würde der Bau einer Übertragungsleitung in das nächstgelegene Mittelspannungsnetz (z.B. in Kaufungen) erforderlich werden, um die restliche Energiemenge einspeisen zu können.

Die Projekte Rohrberg und ggf. später auch Buchberg könnten auf der Hochspannungsebene (110 kV) an das Netz der E.ON Netz GmbH bei Hessisch Lichtenau angeschlossen werden. Eine erste Netzanschlussanfrage wurde positiv beantwortet. Der Anschluss wäre mit dem Bau einer 12 km langen Anschlussleitung und eines eigenen Umspannwerks unterhalb der Hochspannungs-Freileitung verbunden. Die Kosten für die Netzanschlüsse sind in Konsequenz durch die Windparkgesellschaften zu tragen.

Durch die räumliche Nähe der Windprojekte Kaufunger-Stiftswald, Rohr- und Buchberg ergibt sich die strategische Chance zur Realisierung eines gemeinsamen Netzanschlusses für alle drei Windparks. Vorgesehen ist der Bau eines zentralen Umspannwerkes im Windpark Kaufunger Stiftswald. Dieses modular angeordnete Umspannwerk könnte den Strom aller drei Windparks sammeln, ihn auf die Hochspannungsebene transformieren und anschließend über ein Hochspannungs-Erdkabel in das Kasseler Städtische Netz einspeisen. Die geplante modulare Bauweise bietet die Option durch eine Erweiterung des Umspannwerks weitere geplante Windparks anzuschließen.

Dieser gemeinsame Netzanschluss könnte durch die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) geplant und realisiert werden. Die Kosten hierfür müssen anteilig von den Windparks getragen werden. Diese Variante ist bereits bei Umsetzung der o.g. Windparkprojekte wirtschaftlicher als Einzellösungen. Da weitere Parks in dem Bereich geplant sind, ist die Chance auf eine spätere Kostenbeteiligung gegeben. Dies erhöht nachträglich die Wirtschaftlichkeit der Ursprungsprojekte. Daher wird diese Variante favorisiert. Allerdings ist diese Variante nur sinnvoll, wenn die o.g. Windparkprojekte zu ähnlichen Zeitpunkten realisiert werden.

Um den Netzanschluss rechtzeitig zur geplanten Inbetriebnahme der Windprojekte gewährleisten zu können, muss NSG mit der Planung kurzfristig beginnen. Hierdurch fallen Planungskosten an, die anteilig auf die Projekte verteilt werden.

Die Bestellung der erforderlichen Anlagen wird von NSG zeitnah ausgelöst, um den Netzanschluss rechtzeitig (Anfang 4. Quartal 2015) bereit zu stellen. Dies wird jedoch nur erfolgen, sofern das Genehmigungsverfahren sich für mindestens zwei Windparkprojekte (Buchberg und Stiftswald) positiv abzeichnet oder weitere Windparks (SUN, HSE) diesen Netzanschluss mitbenutzen werden.

Unter Vorlage der Kostenschätzungen und Abwägung der Chancen und Risiken hat der Aufsichtsrat der STW am 11. Juni 2014 der Realisierung eines gemeinsamen Netzanschlusses für die beiden Windparks zugestimmt.

Wirtschaftlichkeit

Auf der Basis der EEG-Kabinettsfassung von April 2014 wurde die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Projekte Kaufunger Stiftswald und Rohrberg erstellt.

Rückmeldungen aus der Windbranche lassen darauf schließen, dass die Zubaurate für den geplanten „atmende Deckel“ im maßgeblichen Zeitraum deutlich übertroffen werden wird. Für den anvisierten Inbetriebnahmezeitpunkt 1. Quartal 2016 wurde daher die max. Degression für die erhöhte Anfangsvergütung angesetzt. Der aktuelle Stand für das EEG 2014 sieht zudem eine verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms vor, was zu einer zusätzlichen Kostenposition für die Windparkprojekte im Vergleich zu dem aktuellen EEG 2012 führt und dementsprechend berücksichtigt ist. Auf Basis der prognostizierten Winderträge der 1/2-Jahresmessung auf dem Rohrberg sind neben der Verfügbarkeit und der Transportverluste weitere Abschläge für mögliche, unentgeltliche Netzabschaltungen und andere Unwägbarkeiten vorgenommen worden.

Die Wirtschaftlichkeit der Projekte wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht aus heutiger Sicht eine angemessene Rendite, die insbesondere auf die überdurchschnittlichen Windhöffigkeiten der jeweiligen Standorte zurückzuführen ist.

Zusammenfassung

Die beiden vorgenannten Windparkprojekte „Kaufunger Stiftswald“ und „Rohrberg“ sind insgesamt sehr positiv einzuschätzen. Besonders die sich abzeichnende sehr gute Windhöffigkeit, die insgesamt noch deutlich über dem Wert des Windparks Söhrewald liegt, ist bemerkenswert. Die Windertragsgutachten deuten darauf hin, dass es sich bei den genannten Projekten um sehr gute Standorte handelt, die wirtschaftlich betrieben werden können. Die Datengrundlage für die Windertragsgutachten wird momentan durch eine Windmessung am Rohrberg und durch LiDAR-Messungen im Laufe des Jahres 2014 noch wesentlich verbessert.

Entgegen der ursprünglichen Zeitplanung haben sich Verzögerungen ergeben, die eine vollständige Inbetriebnahme aller o.g. Windparks in 2015 nicht mehr realistisch erscheinen lassen.

Hierzu führten u. a. Unsicherheiten bei der EEG-Novellierung im ersten Quartal 2014 und ein unerwarteter Mehraufwand bei der Vogel- und Fledermauskartierung aufgrund von Zusatzforderungen durch die Obere Naturschutzbehörde. Begründet mit der aktuell guten Auftragslage werden seitens der WKA-Hersteller die Lieferzeiten bereits jetzt mit Anfang 2016 angegeben (zumindest Teil-Lieferungen).

9 von 10

Die aktuellen Entwicklungen der EEG-Reform deuten darauf hin, dass mit einer höheren Einspeisevergütung für Inbetriebnahmen bis Ende 2015 gerechnet werden kann. Ab 2016 wird zusätzlich zu der festgelegten Degression noch der „atmende Deckel“ wirken. Nach Einschätzung mehrerer Windkraftanlagen-Hersteller wird in 2015 ein massiver Zubau erfolgen. Dies führt zu einer zusätzlichen Absenkung der Einspeisevergütung als Wirkung des „atmenden Deckels“ in 2016.

Für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen in dieser Vorlage wurde dieses konservative Szenario für alle betrachteten Windparks angesetzt.

Der gemeinsame Netzanschluss ist in Summe günstiger als die Einzellösungen. Es bleibt ein gewisses Risiko, falls einer der Windparks nicht vollständig genehmigt werden sollte. Dem gegenüber stehen jedoch die Chancen, diesen Netzanschluss für weitere Windparks zu nutzen, die in diesem Gebiet schon feststehen. Hierzu zählen der SUN Windpark „Moskau“, der HSE Windpark „Hausfirste“ am Bilstein sowie eine noch nicht vergebene Windparkfläche im Kaufunger Wald.

Die Gründung der erforderlichen Projektgesellschaften soll nach einem positiven Beschluss zur Fortführung der Projekte zeitnah erfolgen. Die Gründe hierfür sind u. a. der sehr enge Zeitplan, die Projektfinanzierung, Eintragung der Grunddienstbarkeiten, Abschluss der Verträge, usw. Hierzu wurde bereits in der Sitzung am 7. September 2012 ein Beschluss des STW-Aufsichtsrats gefasst.

Fazit:

Es wird empfohlen, die beiden Windprojekte so schnell wie möglich umzusetzen. Jede Verzögerung bewirkt absehbar eine Verschlechterung der Projektwirtschaftlichkeit. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zu denen die Projekte betrieben werden, sind inzwischen gut einschätzbar. Die laufende EEG-Novelle wird im Ergebnis die Vergütungshöhe zwar insgesamt kürzen und eine Mengensteuerung enthalten. Weiterhin werden Windparkentwicklungen ab 2017 wahrscheinlich einem noch nicht näher bekannten Ausschreibungsverfahren unterworfen. Dies bedeutet ein zusätzliches Risiko und sollte auf jeden Fall vermieden werden. Aufgrund des sehr guten Windpotenzials lassen diese Projekte dennoch wirtschaftlichen Erfolg erwarten.

Gleichwohl wird seitens des Beteiligungsdezernates darauf hingewiesen, dass mit der Gründung dieser Gesellschaften die STW zunächst zu 100 % ins Risiko geht. Dieses Risiko kann erst reduziert werden, wenn ausreichend potentielle Partner gefunden werden, um das Projekt mitzutragen und das Risiko zu verteilen. Die gewählte Gesellschaftsform der GmbH & Co.KG ermöglicht zwar eine Darstellung des Fremdkapitals außerhalb des Konsolidierungskreises der KVV, dennoch steigt mit diesem Projekt die Neuverschuldung im Konzern zunächst um rund 88 Mio. €.

Auch langfristig bleibt ein erhebliches Risiko bei der STW, weil eine formal mögliche Insolvenz einer Beteiligung der STW erhebliche Rückwirkungen auf den KVV-Konzern hätte. Insbesondere mit Blick auf das Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 140 Mio. € für alle geplanten Windkraftanlagen sind die direkten und indirekten Risiken des Geschäftsmodells von herausragender Bedeutung.

10 von 10

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) bereits im Rahmen der Stadtverordnetenvorlage 101.17.1010 als Anlage beigefügt.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2014 der Realisierung dieser beiden Windparkprojekte zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister